

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0040/2021/IV**

Datum:  
17.02.2021

Federführung:  
Dezernat III, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen  
im Pfaffengrund**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Pfaffengrund	09.03.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	24.03.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bezirksbeirat Pfaffengrund, der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und der Gemeinderat nehmen folgende Informationen der Verwaltung zur Kenntnis:*

*Im Pfaffengrund werden in zehn Straßen verkehrsberuhigte Bereiche eingerichtet. Ein Verkehrsversuch – Tempo 15 oder Tempo 20 im Pfaffengrund – ist nicht möglich.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Verwaltung wird erst nach Fertigstellung des städtischen Gesamtkonzeptes zur Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen eine Kostenschätzung vornehmen können.

**Zusammenfassung der Begründung:**

Da die Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in zehn Straßen im Pfaffengrund vorliegen, werden für diese Straßen verkehrsberuhigte Bereiche verkehrsrechtlich angeordnet.

Ein Verkehrsversuch – Tempo 15 oder Tempo 20 im Pfaffengrund – ist nicht möglich, da ein solcher nicht rechtmäßig wäre.

## Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Antrag 0116/2020/AN vom 29.10.2020 die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob im Pfaffengrund verkehrsberuhigte Bereiche eingerichtet werden können und ob ein Verkehrsversuch – Tempo 15 oder Tempo 20 im Pfaffengrund – möglich ist.

### Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen

Die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen im Pfaffengrund wurde bereits in den Bezirksbeiratssitzungen im Jahr 2012 behandelt. Da sowohl der Bezirksbeirat Pfaffengrund als auch die Verwaltung diese verkehrsrechtliche Maßnahme befürwortet hat, wurden in den darauffolgenden Jahren in diversen Straßen verkehrsberuhigte Bereiche eingerichtet.

Rechtsgrundlage für die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen ist § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 1b Nummer 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Nach diesen Vorschriften kann die Straßenverkehrsbehörde zum einen „die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten [...]“ (§ 45 Absatz 1 Satz 1 StVO). Zum anderen darf sie „die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von [...] verkehrsberuhigten Bereichen“ treffen (§ 45 Absatz 1b Nummer 3 StVO).

Ein verkehrsberuhigter Bereich kann eingerichtet werden, wenn

- die Straße niveaugleich ausgebaut ist,
- die Aufenthaltsfunktion überwiegt,
- dem Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung zukommt und
- ein hohes Fußverkehrsaufkommen zu verzeichnen ist.

Nach verkehrsrechtlicher Prüfung wird – zusätzlich zu den bestehenden verkehrsberuhigten Bereichen – in folgenden Straßen ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet:

- Fasanenweg
- Bussardweg
- Im Schaffner
- Im Entenlach
- Lerchenweg
- Pfaffengrundstraße
- Schräger Weg
- Finkenweg
- Kuckucksweg
- Starenweg (zwischen Obere Rödte und Schützenstraße)

Infolge der Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen erhöht sich die Sicherheit der zu Fuß Gehenden, insbesondere die der schutzwürdigen Personen (z.B. Kinder, Eltern mit Kinderwagen, mobilitätseingeschränkte Personen).

Da in den oben genannten Straßen – ausgenommen ist der Fasanenweg und Bussardweg – aufgrund des geringen Fahrbahnquerschnitts das Parken ohnehin nicht zulässig bzw. möglich ist, entfallen nach Einrichtung der verkehrsberuhigten Bereiche keine Parkplätze. Im Fasanenweg und Bussardweg können Parkflächen markiert und somit Parkplätze neu geschaffen werden.

Da die Verwaltung derzeit ein städtisches Gesamtkonzept für die Gestaltung von verkehrsberuhigten Bereichen im Stadtgebiet erstellt, kann der Ausführungszeitpunkt dieser verkehrsrechtlichen Maßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

### **Verkehrsversuch: Tempo 15 oder Tempo 20 im Pfaffengrund**

Rechtsgrundlage für die Durchführung eines Verkehrsversuchs ist § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Nummer 6 StVO. Nach diesen Vorschriften kann die Straßenverkehrsbehörde zum einen „die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten [...]“ (§ 45 Absatz 1 Satz 1 StVO). Zum anderen darf sie „zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen“ Anordnungen treffen (§ 45 Absatz 1 Nummer 6 StVO).

Eine im Rahmen eines Verkehrsversuchs festgesetzte Geschwindigkeitsbeschränkung im Sinne des § 45 Absatz 1 Nummer 6 StVO ist nur dann rechtmäßig, wenn sie auch als endgültige Maßnahme rechtmäßig wäre. Da die StVO als geltendes Bundesrecht, angelehnt an das Straßenverkehrsgesetz (StrG) als Landesrecht, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 15 km/h nicht vorsieht, darf eine solche – auch nicht als Verkehrsversuch – angeordnet werden. Zulässig sind ausschließlich die in den § 39 ff. StVO aufgeführten Gefahr-, Vorschriften-, Richt- und Zusatzzeichen (vgl. § 45 Absatz 4 Halbsatz 1 StVO).

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h ist lediglich in einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich möglich. Nach § 45 Absatz 1 d StVO können lediglich „in zentralen städtischen Bereichen“ (beispielsweise Innenstadtbereiche mit einer Vielzahl von Geschäften mit hohem Fußverkehrsaufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion) auch Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden. Eine Geschwindigkeitsreduzierung mittels Streckenverbot Tempo 20 setzt voraus, dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Da im Pfaffengrund die Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich nicht vorliegen, ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 20 km/h als Verkehrsversuch ebenfalls nicht rechtmäßig.

Hinweis: Vor diesem Hintergrund soll auch die aktuell beschlossene Temporeduzierung auf 20 km/h in der Rheinstraße (mittels „Verkehrsversuch“) einer Prüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe unterzogen werden. Es handelt sich um eine Maßnahme des staatlichen Handelns, die der Fachaufsicht der höheren Verkehrsbehörde unterliegt.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -  
(Codierung) berührt: Ziel/e:

MO 1 + Förderung eines umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehrs

MO 2 + Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet  
Raoul Schmidt-Lamontain